

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6 1014 Wien Tel. 01/53441-8580 Fax: 01/53441-8529 www.lk-oe.at sozial@lk-oe.at

Mag. Marion Böck DW: 8585 m.boeck@lk-oe.at GZ: II/2-052013/A-20

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird GZ: BMUKK-13.480/0006-III/13/2012

Wien, 08. Mai 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Das Hochschulgesetz 2005 regelt auch das Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien. Gemäß § 8 Abs. 8 des Entwurfs hat diese die Aufgabe, Bachelor- und Masterstudien in land- und forstwirtschaftlichen sowie umweltpädagogischen Berufsfeldern, einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes, anzubieten und durchzuführen. Zu ihren Aufgaben zählen auch Fort- und Weiterbildungen in diesen Bereichen.

Zu Z. 68 (§ 86 Hochschulgesetz 2005)

Die Einrichtung eines Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung ist nach dem Entwurf des § 86 Hochschulgesetz 2005 sowie des gleichlautenden § 30a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz vorgesehen. Diesem sollen drei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie drei von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellende Mitglieder angehören. Zu seinen Aufgaben soll unter anderem die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Curricula-Begutachtungsverfahren zu den Curricula der Lehramtsstudien zählen.

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kto.-Nr. 85.506, BLZ 32 000, IBAN: AT 45 32000 00000085506, BIC-Code: RLNWATWW ZVR-Zahl: 729518421

2/3

Dem besonderen Aufgabenfokus der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, welche sowohl für das Lehramt als auch für den Beratungsdienst ausbildet, soll in der Besetzung des Qualitätssicherungsrates Rechnung getragen werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich regt deshalb an, den Qualitätssicherungsrat um ein weiteres Mitglied, welches vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen ist, zu erweitern. Die besonderen Bedürfnisse der gemeinsamen Ausbildung von Lehr- und Beratungskräften in der Land- und Forstwirtschaft in der konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Studien können so Berücksichtigung finden.

Dies ist insbesondere sicherzustellen, wenn auch Aus- und Weiterbildungen der land- und forstwirtschaftlichen Beratungskräfte sowie Lehrkräfte an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien diesen neuen Bestimmungen unterliegen sollen. Die Landwirtschaftskammer Österreich merkt an, dass es schon derzeit zu wenige Absolventinnen und Absolventen für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdienst gibt. Es ist auch davon auszugehen, dass die berufsbegleitende Ausbildung aufgrund der Verlängerung des "regulären" Lehramtsstudiums noch weiter an Bedeutung zunehmen wird, welche jedoch freifinanziert ist.

Zu Z. 10 und Z. 35 (§ 8 Abs. 8 sowie § 38 Abs. 4)

Aus Sicht der Landwirtschaft wäre es zu begrüßen, wenn die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien auch in anderen Schultypen in der Landwirtschaft verwandten Unterrichtsfächern (zB Ernährung, Ökologie etc) unterrichten können, um das Verständnis für die bäuerliche Landwirtschaft und deren Produktionsweisen zu heben. Im Zuge der Gesetzesnovelle sollten daher auch Änderungen in Bezug auf die Anerkennung der Ausbildung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien vorgenommen werden.

3/3

Die Landwirtschaftskammer Österreich unterstützt die vom BMLFUW in seiner Stellungnahme vom 16.04.2013 vorgebrachten Anregungen und Formulierungen zur Änderung des § 8 Abs. 8 sowie des § 38 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005. Darin werden eine Erweiterung der Aufgabenbereiche der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien betreffend die Qualifizierung für umweltberatende Aufgaben und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Verkürzung des Zusatzes zum akademischen Grad auf "Befähigung für den Beratungs- und Förderungsdienst" angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich gez. August Astl Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich